

Wat giff dat to vertellen?

Gewässerabstände – was gilt es zu beachten?

1. GAP 2023 – GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern

2. Infokästen - einzuhaltende Gewässerabstände aus anderen Rechtsbereichen

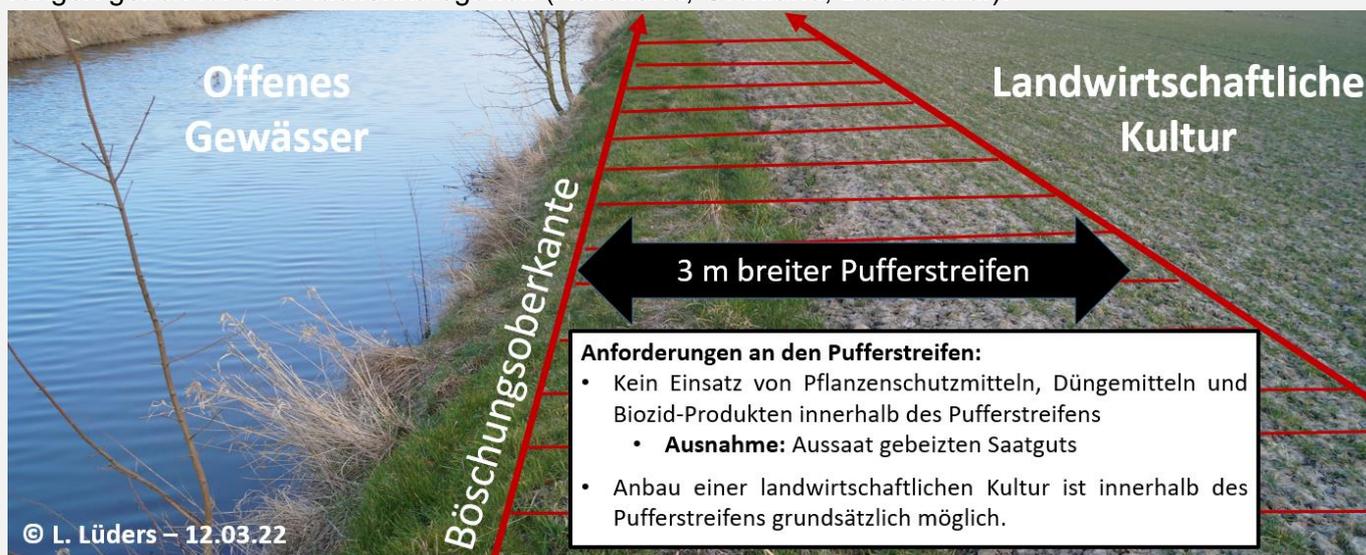
Gewässerabstände – was gilt es zu beachten?

1. GAP 2023 – GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern

Die neue Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die damit verbindlichen GLÖZ-Standards sind zum 01.01.2023 für alle Agrarantragsteller rechtsbindend.

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Gewässerläufen:

Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen auf einem **3 m breiten Pufferstreifen** an allen „offenen Gewässern“ keine Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Biozid-Produkte angewendet werden. Der 3 m breite Pufferstreifen gilt ab der Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers (siehe Abbildung). Die Anforderungen gelten für alle Flächenkategorien (Ackerland, Grünland, Dauerkultur).



Welche Gewässer sind betroffen?

Alle **offenen Gewässer** (Definition Wasserhaushaltsgesetz: „ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser“). Die Anlage von Pufferstreifen ist damit nicht nur auf Verbandsgewässer beschränkt. **Ausnahmen** bestehen lediglich für Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder aber Grundstücke eines einzigen Eigentümers entwässern. Die Vorgaben gelten daher nicht für Gruppen und für Flächen an kleinen, künstlich angelegten Parzellengräben innerhalb der Schläge oder zwischen Schlägen eines Eigentümers. Gewässer, zu denen ein Pufferstreifen einzuhalten ist, sind im „**Feldblockfinder**“ / „**Umweltatlas**“ (Digitaler Atlas Nord) farblich hinterlegt: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de#/>

Die dort hinterlegte „Hinweiskulisse zu GLÖZ 4“ dient lediglich als wichtige Orientierung. In Einzelfällen werden für kleinere Grenzgräben oder verrohrte Gewässerabschnitte die Einhaltung eines Pufferstreifens dargestellt, obwohl diese kein „offenes Gewässer“ gemäß GLÖZ 4 darstellen. Diese Problematik ist bekannt – gegenwärtig aber noch keine Lösung absehbar, sodass die geschilderte Gewässerdefinition auch in Eigenverantwortung der Bewirtschafter umgesetzt werden muss.

Ausnahmen in gewässerreichen Regionen: Der im Rahmen von GLÖZ 4 geforderte 3m-Pufferstreifen kann durch die Bundesländer in Gebieten, in denen die Flächen im erheblichen Maße von Be- und Entwässerungsgräben durchzogen sind, auf einen **1m-Pufferstreifen** reduziert werden. Schleswig-Holstein hat im Bundesvergleich viele tiefliegende Regionen mit einer besonders hohen Dichte an Entwässerungsgräben, insbesondere in den Marschen an der Westküste. Im Interesse der dortigen Landwirtschaft macht Schleswig-Holstein von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch. In den sogenannten „**gewässerreichen Gemeinden**“ (Definition: 40 m Gewässerlauf je ha landwirtschaftlich genutzte Fläche) ist daher die Anlage eines 1m-Pufferstreifens einzuhalten.

- **Eine Liste der gewässerreichen Gemeinden ist unter folgendem Link einzusehen:**
<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:acf1d51f-e60f-4748-9fad-0da73b1b1090>
- **Auch im „Feldblockfinder“ / „Umweltatlas“ sind die „gewässerreichen Gemeinden“ hinterlegt und einzusehen, an welchen Gewässern ein 1m- oder 3m-Pufferstreifen einzuhalten ist:** <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de#/>

Achtung: „Ausnahmen von den Ausnahmen“ in gewässerreichen Gemeinden:

- Auch in „**gewässerreichen Gemeinden**“ muss an einzelnen Fließgewässern ein **3m-Pufferstreifen** eingehalten werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Fließgewässer mit einem großen Einzugsgebiet (> 10 Quadratkilometer) gemäß Anlage 1 Nummer 2.1 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV). Dabei handelt es sich um größere Fließgewässer, über deren Zustand der EU in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu berichten ist (**berichtspflichtige Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie**).
- Ausgenommen sind ebenfalls die nach § 13a der Landesdüngeverordnung ausgewiesenen mit Nitrat belasteten Gebiete (sogenannten „**Roten Gebiete**“). Eine Übersicht der im vergangenen Jahr angepassten „**N-Kulisse**“ kann ebenfalls anschaulich im „Feldblockfinder“ eingesehen werden: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/feldblockfinder/index.html?lang=de#/>

Kurvideos zum Thema – GAP 2023 – GLÖZ 4 – Pufferstreifen an Gewässern:

- **Video 1** – Pufferstreifen an Gewässern: <https://youtu.be/0vl6mVprmtU>
- **Video 2** - Pufferstreifen im Digitaler Atlas Nord erklärt: <https://youtu.be/-9aPslzTWA4>
- **Video 3** - Beispiele: <https://youtu.be/FdYHIFngQSs>

Empfehlung: GLÖZ 8 („Mindestanteil nichtproduktiver Fläche und Landschaftselemente auf Ackerland“ – 4 % des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche ausweisen – Achtung: Aussetzung im Antragsjahr 2023) kann mit Stilllegungsflächen (aktive Begrünung oder Selbstbegrünung) an Gewässern erfüllt werden.



Die Anlage von Stilllegungsflächen an Gewässern nach GLÖZ 8 können folgende Vorteile haben:

- Da innerhalb des Pufferstreifens kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich ist, wird die Feldhygiene (v.a. unerwünschte Verunkrautung) gewahrt. Verunkrautung im Randbereich kann sich im Rahmen der Bewirtschaftung (z.B. Mähdrusch) auch auf die bewirtschaftete Fläche außerhalb des Pufferstreifens ausweiten.
- Bei einigen Pflanzenschutzmitteln (v.a. Herbizide und Insektizide) sind ohnehin mittelspezifische Gewässerabstände (mind. 5 m bei 90 % Abdriftminderung) einzuhalten.
- Freiwilliger Gewässerschutz: Verringerung bzw. Vermeidung von Einträgen

2. Infokästen – einzuhaltende Gewässerabstände aus anderen Rechtsbereichen

Neben den Anforderungen des GLÖZ 4 (einzuhalten für alle Antragsteller) gelten auch weiterhin die Abstandsregelungen gemäß Landeswassergesetz (LWG) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Düngeverordnung (DüV) sowie dem Pflanzenschutzrecht, die unabhängig der Antragsstellung für alle Anwender von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verpflichtend sind.

§ 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 26 Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein – Gewässerrandstreifen (abweichend von § 38 Absatz 3, zu § 38 Absatz 4 WHG) und § 38a WHG Anforderungen an landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Hangneigung an Gewässern:

<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:0b78c394-92d2-4312-9a5d-a3acc98cd3a2>

Geltungsbereich:

- Gewässer 1. und 2. Ordnung (alle offenen Verbandsgewässer)
- Gilt für den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel

§ 5 und § 13a der Düngeverordnung (DüV):

https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Abbildung1_Gewaesserabstaende_Aktuell.pdf

Geltungsbereich:

- Alle offenen Gewässer
- Gilt für den Einsatz von N- und P-haltigen Düngemitteln

Pflanzenschutzrecht (§ 12 PflSchG; § 4a PflSchAnwV):

Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die produktspezifischen Gewässerabstandsauflagen (NW-Auflagen) einzuhalten. Die Auflagen können auch für kleinere Gewässer gelten, die nicht unter die Regelung des Landeswassergesetzes fallen. Mehr unter dazu unter folgenden Link:

<https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:3da1c7f9-e0ee-4238-a42f-9eb2ae20b315>

Geltungsbereich:

- Alle ständig oder periodisch wasserführenden Gewässer
- Gilt für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Tjerk Hinrichsen	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 23247084	tphinrichsen@lksh.de
Martina Popp	Nordfriesland	Tel.: 04671 9134-25 Mobil: 0151 14293860	mpopp@lksh.de
Anneke Karstens	Dithmarschen	Tel.: 0481 85094-56 Mobil: 0151 14438848	akarstens@lksh.de
Ludger Lüders (Ansprechpartner Warndienst West)	Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg	Tel.: 04120 7068-204 Mobil: 0152 01671740	llueders@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinnngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.